



LANDKREIS EICHSFELD

Pressemitteilung

Nr. 2015 / 004

Heilbad Heiligenstadt, 08.01.2015

Brenntage im Landkreis Eichsfeld

Wie erwartet, hat die Thüringer Landesregierung den zeitlichen Geltungsbereich der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2015 verlängert und damit den Weg für die Landkreise und kreisfreien Städte freigemacht, auch für das Jahr 2015 Zeiträume festzulegen, in denen Baum- und Strauchschnitt im Freien verbrannt werden darf.

Hiervon hat der Landkreis Eichsfeld Gebrauch gemacht und per Allgemeinverfügung am 6. Januar 2015 festgelegt, dass in den Zeiträumen vom **7. Januar bis 28. Februar 2015** sowie vom **1. Oktober bis 31. Dezember 2015** im Gebiet des Landkreises Eichsfeld wieder Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden kann. Der amtliche Text kann dem Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 1/2015 vom 6. Januar 2015 entnommen werden.

Das Umweltamt weist aber ausdrücklich darauf hin, das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt - wie bereits in der Vergangenheit auch - nicht uneingeschränkt möglich und zulässig ist:

Sonn- und Feiertage sind für das Verbrennen tabu.

Im Gemarkungsbereich der Kernstadt Heilbad Heiligenstadt darf nicht verbrannt werden. In deren Ortsteilen und den übrigen Gemeinden des Landkreises ist das nur dann erlaubt, wenn es sich um trockenen Baum- und Strauchschnitt handelt, sofern dieser nicht auf gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist.

Selbstverständlich dürfen die Nachbarn oder gar ganze Ortsregionen weder durch Rauch oder Funkenflug erheblich belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Grundsätzlich darf deshalb auch nur wirklich trockener Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Er muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt. Frisch geschnittene, noch im Saft stehende Äste und Zweige, möglicherweise sogar noch mit grünem Laub, Gartenabfälle wie Kartoffelkraut, verblühte Blumenstauden usw. oder gar sonstige Abfälle wie Möbelteile, Altfenster, Altpapier, Bauholz, Kunststofftüten und dergleichen Dinge gehören ebenso wenig ins Feuer wie Altöl, Benzin oder andere Brandbeschleuniger, denn gerade diese Materialien sind für den beißenden Qualm und die damit verbundenen Belästigungen der Anwohner bis hin zu Gesundheitsbeeinträchtigungen - insbesondere von Asthmatikern, älteren Mitmenschen und Kleinkindern - verantwortlich.

Neben der richtigen Auswahl des Bandgutes ist besonderes Augenmerk auch auf den Standort der Feuerstelle, die Witterungslage (bei Nebel oder Smogwetterlage hält sich der entstehende Rauch oft über einen längeren Zeitraum in den bodennahen Luftschichten) sowie auf die Windrichtung und -stärke zu legen.

Es muss dabei ein Mindestabstand von unter anderem 5 m zur Grundstücksgrenze, 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden (Fenster, Türen) oder zu Gebäuden mit weicher Überdachung bzw. mit brennbarer Außenverkleidung, 50 m zu öffentlichen Straßen und 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Waldflächen eingehalten werden. Die gesamten Mindestabstände sind in der amtlichen Verfügung aufgeführt.

Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Werden die Feuerstellen auf bewachsenem Boden angelegt, sind sie mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

Bei starkem Wind oder wenn sich herausstellt, dass durch den Rauch oder Funken die Nachbarschaft belästigt werden kann, darf nicht verbrannt werden, bereits entfachte Feuer sind zu löschen.

Es wird empfohlen, das beabsichtigte Verbrennen rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Ordnungsamt der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft anzuzeigen, um ein ungewolltes Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden. Sofern dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig erscheint, können jedoch vom Ordnungsamt weitere Anordnungen getroffen werden. Unter Umständen kann das Verbrennen sogar untersagt werden, z.B. wenn dies wegen Waldbrandgefahr, der Nähe von brandgefährdeten oder besonders sensiblen Objekten (Krankenhaus, Alten-/Pflegeheim, Kindergarten, Schule) oder aus anderen Gründen des Brand- und Gesundheitsschutzes geboten ist.

Sollte der Baum- oder Strauchschnitt schon vor längerer Zeit aufgehäuft worden sein, ist dieser zum Schutz der dort nistenden, brütenden oder einfach nur Deckung suchenden Kleintiere unmittelbar vor dem Anzünden umzuschichten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Tiere nicht im Feuer qualvoll sterben.

Grundsätzlich soll das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt das letzte Mittel sein, um sich dessen zu entledigen. Wenn sich andere Entsorgungswege eröffnen (z.B. häckseln und kompostieren), dann sollten diese genutzt werden. Ansonsten gilt, dass es jedem am Herzen liegen sollte, durch bedachtes Agieren Auseinandersetzungen mit den Nachbarn zu vermeiden.